

Rechtsverordnung über die Verlängerung der Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten während der Schorndorfer Woche 2017 bis 2019.

Aufgrund von § 18 des Gaststättengesetzes vom 20.11.1998 (BGBl. I Seite 3418) in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit § 1 Abs. 5 und § 11 der Gaststättenverordnung vom 18.02.1991 (GBl. S. 195) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat am 30.03.2017 folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

Die Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten im Bereich der Innenstadt (zwischen Bahnlinie, Werderstraße, Burgstraße, Friedensstraße und Walter-Arnold-Brücke entsprechend dem beigefügten Lageplan) beginnt

2017

am 15.07. und am 16.07. jeweils um 3 Uhr. Sie endet jeweils um 6 Uhr.

2018

am 14.07. und am 15.07. jeweils um 3 Uhr. Sie endet jeweils um 6 Uhr.

2019

am 13.07. und am 14.07. jeweils um 3 Uhr. Sie endet jeweils um 6 Uhr.

§ 2

Nicht auf Sperrzeitrecht beruhende zeitliche oder sonstige Beschränkungen für den Betrieb von Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten bleiben unberührt.

§ 3

Die Rechtsverordnung über die Verkürzung der Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften bei Bewirtung auf Freiflächen (Außenbewirtschaftung) sowie für öffentliche Vergnügungsstätten auf Freiflächen vom 26.01.2006 bleibt unberührt.

§ 4

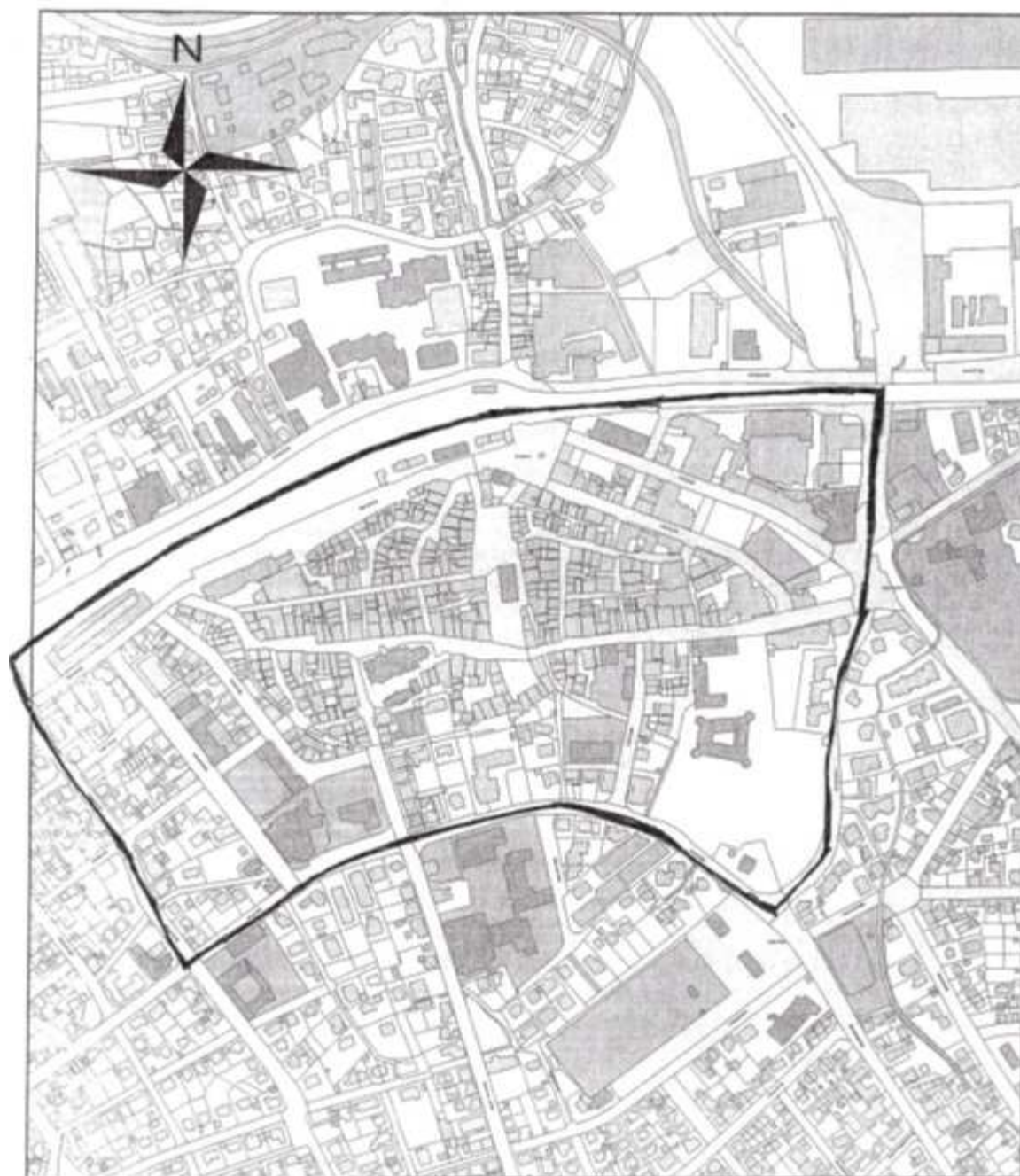
Zuwiderhandlungen gegen diese Rechtsverordnung können nach § 28 Gaststättengesetz als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 5

Die Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:
Schorndorf, den 05.04.2017

Edgar Hemmerich
Erster Bürgermeister



Datum: 25.3.2010